

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan nach §12 BauGB Sondergebiet Photovoltaik „Radldorf-West III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Perkam hat den vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan (B-/GOP) Sondergebiet Photovoltaik „Radldorf-West III“ in seiner Sitzung am 07.04.2025 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der B-/GOP i. d. F. v. 07.04.2025 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der B-/GOP liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Bauamt, Erdgeschoss (barrierefrei), Schloßplatz 2, 94369 Rain, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der in Kraft getretene B/GOP sind auch im Internet unter www.perkam.de veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

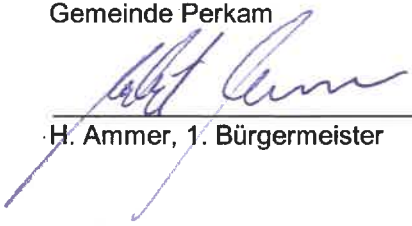
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rain, 24.07.2025



Gemeinde Perkam


H. Ammer, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 24.07.2025

Abnahme der Bekanntmachung: 28.10.2025